



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Frau Ministerialrätin Ruffert  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

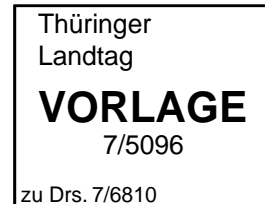
Erfurt, den : 25. April 2023

THÜR. LANDTAG POST  
25.04.2023 12:23  
11424/23

**Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz um Äu-  
ßerung gemäß § 112 Abs.4 GO**

**Den Mitgliedern des  
AfMJV**

Sehr geehrte Frau Ruffert,  
sehr geehrte Damen und Herren,



für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum Entwurf des  
Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und  
zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs bedankt sich der Thürin-  
ger Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist an Folgendes zu erinnern:

### 1. Allgemein:

Der TLfDI begrüßt, dass nunmehr auch in Thüringen ein Justizvollzugsdaten-  
schutzgesetz beschlossen werden soll.

Gerade bei diesem komplexen Thema des Datenschutzes sollte ein Gesetz immer  
übersichtlich und systematisch sein. Es gilt zu bedenken, dass ein Gesetz nicht  
mehr Fragen hinsichtlich dessen Auslegung schafft, als es diese löst.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Fraglich ist beispielsweise, aus welchem Grund jeder einzelne Verarbeitungsschritt im vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführt ist, obwohl der europäische Gesetzgeber auf den einheitlichen Begriff der Verarbeitung (Art. 3 S. 1 Nr. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie)) abstellt. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird etwa sowohl in § 4 als auch in § 6 die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten normiert, in § 6 dann in Form der Erhebung, die aber auch eine Verarbeitung im Sinne der JI-Richtlinie darstellt. Die Einwilligung wird sowohl in § 4 als auch in einzelnen Vorschriften (z.B. § 45) erwähnt.

Insofern sollte das gesamte Gesetz nochmals in Hinblick auf seine Systematik und Übersichtlichkeit überprüft werden, um Auslegungsprobleme, Regelungslücken und Fehler/Unsicherheiten in der Anwendung zu vermeiden. Der Gesetzesanwender sollte ein übersichtliches Regelwerk erhalten.

## **2. Zu § 2 ThürJVollzDSG – E**

### a) Nr. 9

Nr. 9 enthält die Begriffsbestimmung der „Anonymisierung“. Die Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) selbst enthält hingegen keine Definition des Begriffs der „Anonymisierung“. EG 21 der JI-Richtlinie lautet ähnlich wie der EG 26 der DSGVO: „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d. h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“

Die Definition der Anonymisierung im vorliegenden Justizvollzugsdatenschutzgesetz führt die Definition der Anonymisierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ThürDSG (alt) fort. An dieser Stelle wird auf die Kritik der Definition der Anonymisierung im Thüringer Datenschutzgesetz – insbesondere, dass „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen

Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können“ - kenntrnshalber hingewiesen.<sup>1</sup>

b) Nr. 23

Der TLfDI bittet um Prüfung, ob tatsächlich nichtöffentliche Stellen ohne jegliche Beteiligung einer öffentlichen Stelle als öffentliche Stelle gelten sollen, wenn sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dies hätte weitreichende Folgen und ergäbe eine uneinheitliche Rechtsgestaltung, beispielsweise im Vergleich mit § 2 Abs. 2 Abs. 2 S. 1 ThürDSG.

### **3. Zu § 3 ThürJVollzDSG – E**

Die weiteren Grundsätze der Datenverarbeitung gem. Art. 4 Abs. 1 JI-Richtlinie sind nach Auffassung des TLfDI in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zwar weist § 3 Abs. 2 des Entwurfs auf den Grundsatz der Datensparsamkeit hin. Es fehlen jedoch die weiteren für eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend einzuhaltenden Grundsätze, insbesondere die Verarbeitung auf rechtmäßige Art und Weise und nach Treu und Glauben, die Zweckbindung, die Gewährleistung der Richtigkeit und der Integrität und Vertraulichkeit usw. Dies gilt um so mehr, als dass auch in das Thüringer Datenschutzgesetz bereits die sechs Verarbeitungsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 JI-Richtlinie nicht übertragen worden sind.<sup>2</sup> Eine Umsetzung verstreut in einzelnen Vorschriften ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und sicheren Rechtsanwendung ebenfalls nachteilig.

### **4. Zu § 4 ThürJVollzDSG – E**

Der Gesetzentwurf sieht als gleichrangige Rechtsgrundlage die Möglichkeit der Einwilligung vor. Tatsächlich dürfte es in der Praxis eher so aussehen, dass diese in den seltensten Fällen zur Anwendung kommt und somit faktisch nicht besteht.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Düwell in: Matzke/Düwell Thüringer Datenschutzgesetz Handkommentar, § 28 Rn. 23.

<sup>2</sup> Siehe dazu Matzke/Düwell/Fellmann, ThürDSG, § 33 Rn. 4 ff..

Hintergrund hierfür ist, dass zwischen der betroffenen Person und der Justizvollzugsanstalt ein starkes Über- Unterordnungsverhältnis besteht<sup>3</sup>. Die JI-Richtlinie selbst sieht die Einwilligung als Rechtsfertigungsgrund nicht vor. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung bedarf es einer weiteren Rechtsgrundlage, die die Einwilligung gestattet.<sup>4</sup>

Der Gesetzgeber sollte prüfen, in welchen Fällen die Einwilligung als spezifische - und nicht als generalklauselartige - Rechtsgrundlage in Betracht kommt.

Der TlfdI regt zudem an, dass in Abs. 4 der Zusatz „[...] falls sie eine solche Belehrung verlangt [...]“ gestrichen wird. Die Folgen der Verweigerung einer Einwilligung sollten dem Betroffenen stets mitgeteilt werden.

## **5. Zu § 8 ThürJVollzDSG – E**

§ 8 sieht die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei Dritten vor. Der TlfdI gibt zu bedenken, dass mit dieser Vorschrift der Direkterhebungsgrundsatz faktisch abgeschafft werden könnte. Zwar normiert § 7 ThürJVollzDSG – E den Direkterhebungsgrundsatz, gleichwertig ist aber vorgesehen, dass Daten über Gefangene auch bei Dritten in den dort genannten Fällen erhoben werden können. Dem TlfdI erscheint dabei insbesondere Abs. 1 Nr. 1 („zur Erreichung des Vollzugsziels“) und Nr. 10 („Erhebung bei der betroffenen gefangenen Person würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern“) sehr weit gefasst.

Nr. 1 verwendet den Begriff der drohenden Gefahr, jedoch wird diese aber an keiner Stelle im Gesetz definiert. Der TlfdI gibt dabei zu bedenken, dass dieser Gefahrenbegriff der „drohenden Gefahr“ noch nicht einmal im Polizeibereich existiert, sich auch in § 54 ThürOBG nicht findet und daher zu unbestimmt ist.

Der TlfdI regt zudem an, eine Interessenabwägung einzufügen in der Form, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Erhebung ohne ihr Mitwirken entgegenstehen dürfen. Allein die Tatsache, dass eine

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Matzke/Düwell/Fellmann, ThürDSG, § 32 Rn. 3.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen von Kirstein zu § 39 ThürDSG in: Matzke/Düwell, Thüringer Datenschutzgesetz, Handkommentar, § 39 Rn. 1-12.

Person in Zusammenhang mit einer Justizvollzugsanstalt gebracht wird, kann erhebliche Folgen für diese Person nach sich ziehen, beispielsweise für deren Ansehen. Es ist genauestens abzuwägen, ob Auskünfte, für deren Erteilung zwar eine rechtliche Verpflichtung besteht, bei Dritten erhoben werden oder ob die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

## **6. Zu § 11 ThürJVollzDSG – E**

### a) Allgemein:

Der TLfDI regt an in § 11 eine Höchstspeicherfrist zu normieren.

### b) Zu § 11 Abs. 6 Nr. 4 ThürJVollzDSG – E

Hiernach dürfen personenbezogene Daten aus weggelegten Akten verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse erforderlich ist.

Der TLfDI regt als Ergänzung an, dass dafür die Vorlage eines Beweisbeschlusses erforderlich ist.

§ 11 Abs. 6 S. 2 könnte dann wie folgt lauten: *„Im Fall nach S. 1 Nr. 4 ist die Vorlage eines Beweisbeschlusses des parlamentarischen Untersuchungsausschusses erforderlich.“*

## **7. Zu § 12 ThürJVollzDSG – E**

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob eine wie in § 13 Abs. 3 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (JVollzDSG NRW) enthaltene Klausel aufgenommen werden kann.

§ 13 Abs. 3 JVollzDSG NRW lautet: *„Erfolgt die Übermittlung der Daten zu anderen als vollzuglichen Zwecken, muss der konkrete Übermittlungszweck in angemessenem Verhältnis zu der Art und Eingriffsintensität der Erhebungsform und der Art der erhobenen personenbezogenen Daten stehen. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Übermittlung zu Zwecken nach § 12 Absatz*

*2 erfolgt oder die empfangende Stelle die Daten auch selbst hätte erheben dürfen.“ Diese Regelung ist angelehnt an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil v. 20.4.2016 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/06).*

In Abs. 8 könnte aufgenommen werden, dass Akten bereits so angelegt werden sollten, dass eine Trennung möglich ist.

Der TLfDI empfiehlt einen Absatz in die Norm aufzunehmen, der sich an Art. 7 Abs. 3 der JI-Richtlinie orientiert: *„Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist eine Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.“*

Der TLfDI empfiehlt zudem einen Absatz aufzunehmen, der sich am Erwägungsgrund 60 der JI-Richtlinie orientiert, der die Übermittlung von Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik entsprechend dem Schutzniveau - auch hinsichtlich der Vertraulichkeit - gewährleistet, das dem von der Verarbeitung ausgehenden Risiko und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

## **8. Zu § 15 ThürJVollzDSG – E**

Der TLfDI regt zur Übersichtlichkeit an, die Zulassung von Besuchern nach Abs. 3 und die in Abs. 5 genannten Personengruppen jeweils in einer eigenständigen Norm zu regeln.

Fraglich ist, aus welchem Grund bei Besuchern die Durchführung einer so umfangreichen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 2 erforderlich ist. Zusätzlich kann darüber hinaus bei dem Besucher gem. § 36 eine Identitätsfeststellung durchgeführt werden. Der TLfDI regt an zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen eines Besuchs tatsächlich erforderlich sind. Dabei ist insbesondere der durch

die Maßnahmen beim Besucher verbundene Grundrechtseingriff einzubeziehen. Weiterhin ist zu regeln, ob eine solche Prüfung bei jedem erneuten Besuch wiederholt werden muss. Auch hier stellt sich die Frage der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, insbesondere wenn der Besuch in relativ kurzen Abständen erfolgt (z.B. bei Familienbesuchen).

Weiterhin regt der TLfDI an, wie bei § 36 zu regeln, was mit den Daten passiert, wenn der Besuch beendet ist (Aufbewahrung, Höchstspeicherfrist).

## **9. Zu § 16 ThürJVollzDSG – E**

§ 16 regelt die Zulässigkeit von Fallkonferenzen zwischen Justizvollzugsbehörden mit Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Da hier mehrere Stellen im Rahmen dieser Fallkonferenzen personenbezogene Daten verarbeiten, ergibt sich ein stärkerer Eingriff in Grundrechte der betroffenen Personen. Dies zeigt sich auch in Abs. 2, der keine abschließende Aufzählung der personenbezogenen Daten enthält, die dort verarbeitet werden, sondern nur „insbesondere“ normiert.

Daher sollten die Fallkonferenzen kein regelmäßiges Instrument werden.

Für besondere Kategorien personenbezogener Daten kann eine Verarbeitung nur erfolgen, sofern diese unbedingt erforderlich ist (siehe hierzu § 6 Abs. 2 ThürJVollzDSG – E). Dies ist in dieser Norm zu ergänzen.

Da dem TLfDI keine Erkenntnisse zu der Notwendigkeit und Erforderlichkeit derartiger Fallkonferenzen vorliegen, wird die Aufnahme einer Evaluationsklausel zu diesen Fallkonferenzen im Gesetz vorgeschlagen. Diese Evaluation sollte dabei insbesondere auch das Verhältnis dieser Fallkonferenzen zum Grundrechtseingriff der betroffenen Personen betrachten.

Abs. 3 sieht vor, dass die Justizvollzugsbehörden im Zuge dieser Fallkonferenzen bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, „abfragen und erheben“ dürfen. Der TLfDI erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass diese Formulierung ein weitergehen-

des Verarbeiten i. S. d. § 2 Nr. 5a) bis e) des Entwurfs nicht umfasst, so dass dies unzulässig wäre.

Der TLfDI empfiehlt, in Abs. 5 neben den wesentlichen Ergebnissen auch die teilnehmenden Stellen in die Dokumentation aufzunehmen.

Weiterhin sollte festgelegt werden, wo die Dokumente und die Ergebnisse der Fallkonferenzen angelegt und aufbewahrt werden. Dies ist insbesondere für die Frage, ob eine Löschung nach § 11 Abs. 5 oder nach § 61 des Entwurfs erfolgen muss, von erheblicher Bedeutung.

Schließlich wird seitens des TLfDI empfohlen, im Gesetz aufzunehmen, dass Fallkonferenzen nur unter Berücksichtigung des Stands der Technik entsprechend dem Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – durchgeführt werden dürfen, welche dem von der Verarbeitung ausgehenden Risiko und der Art oder des Umfangs der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist (siehe EG 60 der JI-Richtlinie). Dies stellt sicher, dass beispielsweise nicht jedes Videokonferenzsystem, welches auf dem Markt verfügbar ist, uneingeschränkt verwendet werden darf.

#### **10. § 21 Nr. 7 ThürJVollzDSG – E**

Der TLfDI regt an, wie in § 11 Abs. 6 Nr. 4 einen Beweisbeschluss der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse als Voraussetzung aufzunehmen.

#### **11. Zu § 24 ThürJVollzDSG – E**

Es sollte klargestellt werden, um was für eine Art Datei es sich handelt. Aus der Sicht des TLfDI würde eine Verbunddatei, bei der jede Justizvollzugsanstalt zu jeder Zeit Zugriff auf die dort gespeicherten Daten haben könnte, erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen, da sich ein Gefangener ja nur in einer Justizvollzugsanstalt befindet.

Zudem regt der TLfDI an, festzulegen, wer die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für diese Datei sein soll.



## **12. Zu § 28 ThürJVollzDSG - E**

Zu vollzuglichen Zwecken können biometrische Merkmale des Gefangenen erfasst werden. Die dort aufgeführten Merkmale stellen einen tieferen Grundrechtseingriff dar, und es ist fraglich, ob dieser Grundrechtseingriff verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit die Erfassung biometrischer Daten in der Praxis überhaupt relevant ist und ob nicht mit den anderen in § 28 ThürJVollzDSG - E genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen eine Identifizierung bereits möglich ist. Hierzu liegen dem TLfDI keine Erkenntnisse vor. Es wird aber angeregt zu prüfen, ob es tatsächlich der Verarbeitung biometrischer Daten bedarf oder ob ggfs. die anderen Maßnahmen bereits ausreichend wären.

## **13. Zu § 29 ThürJVollzDSG – E**

Da es sich hierbei auch um ⇒ Kategorien personenbezogener Daten handeln kann (siehe Verweis auf § 28 ThürJVollzDSG – E), müsste eine Ergänzung vorgenommen werden, dass diese nur übermittelt werden dürfen, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

## **14. Zu § 30 ThürJVollzDSG**

### a) Abs. 1

In Abs. 1 ist geregelt, dass die Anstalten Räume und Freiflächen innerhalb ihrer Umfriedung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten dürfen, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies gestattet. Einzige gesetzliche Grundlage bildet jedoch nach seinem Erlass das Justizvollzugsdatenschutzgesetz, denn nach Art. 2 Ziff. 30 des Entwurfs werden die §§ 120 bis 140 ThürJVollzGB und damit auch § 124 als bisherige gesetzliche Grundlage aufgehoben. § 30 Abs. 3 ThürVollzDSG-E regelt jedoch nur die Voraussetzungen bei der Planung einer Videoüberwachung. Welche Regelungen sollen für die nach Kenntnis des TLfDI unter Anwendung der Regelung des § 124 ThürJVollzGB bereits geschaffenen und weiterbestehenden Videoüberwachungsanlagen gelten? Dies ist nach Auffassung des TLfDI klarzustellen.

b) Abs. 2

Wie in der Begründung zu § 30 dargestellt, stellt der Einsatz optisch-elektronischer Beobachtungs- und Überwachungseinrichtungen einen besonders intensiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich diesen Maßnahmen zu entziehen.

Hier bedarf es aus Sicht des TLfDI eines speziellen Sicherheitskonzeptes innerhalb jeder Anstalt, in dem für jede optisch-elektronische Einrichtung neben dem Standort und der Blickrichtung auch die zugelassenen Funktionalitäten und vorgegeben Verpixelungen, den Öffnungswinkel des Objektivs, die Auflösung der Aufnahme, die Zugriffsmöglichkeiten durch das Personal sowie die Speichermöglichkeiten verbindlich festgelegt sind.

§ 30 Abs 2. Satz 1 sollte deshalb wie folgt formuliert werden: *„Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, erstellt ein spezielles Sicherheitskonzept innerhalb jeder Anstalt, in dem für jede optisch-elektronische Einrichtung neben dem Standort und der Blickrichtung auch die jeweils zugelassenen Funktionalitäten und vorgegeben Verpixelungen, den Öffnungswinkel des Objektivs, die Auflösung der Aufnahme, die Zugriffsmöglichkeiten durch das Personal sowie die Speichermöglichkeiten verbindlich festgelegt sind.“*

## **15. Zu § 31 ThürJVollzDSG – E**

Mit dieser Norm soll der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen im Umfeld der Anstalt geregelt werden. Dazu heißt es: „Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raums außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen [...]“

Da das Umfeld der Anstalt nicht weiter im Gesetz definiert ist, könnte dies zu einer unzulässigen großflächigen Videoüberwachung der Umgebung führen. Der TLfDI empfiehlt den Begriff „Umfeld“ klar gesetzlich zu definieren.

## **16. Zu § 32 ThürJVollzDSG**

Systematisch wäre zu überdenken, ob die Regelung nicht in § 30 integriert werden sollte, weil § 30 ebenfalls Regelungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen innerhalb der Anstalt trifft.

§ 32 regelt lediglich die Zulässigkeit der Beobachtung, soweit „dies erforderlich ist“. Dies ist nach Auffassung des TLfDI zu weit gefasst, ohne konkrete Zwecke der Videoüberwachung vorzugeben, und steht im Widerspruch zu § 30 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs, wonach für geplante Einrichtungen die Beobachtung nur zulässig ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zum Erreichen der Zwecke, die einen Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften erlauben.

#### **17. Zu § 34 ThürJVollzDSG – E**

Der § 34 Abs. 2 S. 3 verweist auf § 11 Abs. 8 ThürJVollzDSG – E. In § 11 Abs. 8 ThürJVollzDSG – E wird wiederum auf 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 verwiesen. Hier ist zu prüfen, ob diese Verweisung auf Nr. 5 gewollt ist, da die Nr. 5 in § 34 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzDSG – E nicht erwähnt wird.

#### **18. Zu § 43 ThürJVollzDSG – E**

Gemäß Abs. 2 müssen die Protokolle über Abfragen es ermöglichen, unter anderem die Begründung der Abfrage festzustellen. Der TLfDI regt daher an, dass bei einer Abfrage auch ein Abfragegrund angegeben werden muss.

#### **19. Zu § 45 ThürJVollzDSG – E**

Dem TLfDI erschließt sich, insbesondere im Vergleich mit den in Nr. 2 – 4 genannten Gründen, aus dieser Vorschrift nicht, in welchen Fällen eine Einwilligung des Gefangenen in Betracht kommen könnte. Es sollte ihm nicht suggeriert werden, dass er eine Möglichkeit zur Einwilligung hat, wenn diese faktisch nicht besteht.

Generell sollte sich der Gesetzgeber überlegen, ob er die Einwilligung stets dort regelt, wo sie auch tatsächlich in Betracht kommen könnte.

## **20. § 55 ThürJVollzDSG – E**

Der TLfDI empfiehlt Abs. 2 sprachlich besser zu fassen, um in der Praxis Auslegungsprobleme zu vermeiden, die durch die Aufzählungen im Absatz und die kumulativen Voraussetzungen („[...] wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.“) einhergehen könnten.

## **21. Zu § 61 ThürJVollzDSG – E**

Anlehnend an § 11 Abs. 13 ThürJVollzDSG – E sollte geprüft werden, ob auch in § 61 ThürJVollzDSG – E eine Anmietung an das Archiv aufgenommen werden muss.

In Abs. 5 sollte eine Höchstspeicherungsfrist aufgenommen werden.

## **22. Zu § 65 ThürJVollzDSG – E**

Es wird empfohlen, insbesondere Nr. 1 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) als eigenständige Norm im Gesetz zu verankern.

Bezüglich Nr. 5 weist der TLfDI nochmal auf die europarechtswidrigen Einschränkung der Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz im JI-Richtlinienbereich hin.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Hasse in: Matzke/Düwell, Thüringer Datenschutzgesetz, Handkommentar, § 8 Rn. 108.

Abschließend wird seitens des TLfDI die Aufnahme einer Evaluationsklausel für das gesamte Gesetz empfohlen, um dessen Auswirkungen und praktische Umsetzbarkeit nach einem gewissen Zeitraum (3 bis 5 Jahre) zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse